jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/4/18 2Ob12/68, 8Ob209/76, 8Ob108/79, 2Ob156/06i, 2Ob14/18z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1968

Norm

ABGB §1325 D6

Rechtssatz

Steigt der Reingewinn eines Unternehmens trotz Wegfall der persönlichen Tätigkeit des Unternehmers, so muß der Schädiger den Betrag ersetzen, um den der Reingewinn bei Annahme nicht behinderter Tätigkeit noch größer gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 12/68
  Entscheidungstext OGH 18.04.1968 2 Ob 12/68
  Veröff: SZ 41/46
- 8 Ob 209/76
  Entscheidungstext OGH 19.01.1977 8 Ob 209/76
- 8 Ob 108/79
  Entscheidungstext OGH 13.09.1979 8 Ob 108/79
- 2 Ob 156/06i
  Entscheidungstext OGH 22.02.2007 2 Ob 156/06i
  Auch; Beisatz: Es sind nicht die Reingewinne des Unternehmens vor dem Unfall und nach diesem Ereignis miteinander zu vergleichen, sondern es kommt vielmehr darauf an, welcher Ertrag im Vergleichszeitraum ohne die unfallbedingte Verhinderung des Unternehmers erzielt worden wäre und welcher Ertrag in diesem Zeitraum tatsächlich erzielt worden ist. (T1)
- 2 Ob 14/18z
  Entscheidungstext OGH 26.02.2019 2 Ob 14/18z
  Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0031019

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at